Stadt Halle (Saale) 24.02.2021
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 04.02.2021
Sondersitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 25.02.2021
Änderungsantrag der Stadträtinnen Dr. Regina Schöps (Fraktion MitBürger & Die PARTEI) und Ute Haupt (Fraktion DIE LINKE) zur Beschlussvorlage Förderung von Angeboten und Projekten entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Arbeit
Vorlagen-Nummer: VII/2021/02279
TOP: 4.1.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Verwaltung lehnt den Vorschlag zur Förderung des Trägers Medinetz Halle (Saale) ab.

Mit der seit 12.02.2021 vorliegenden Anordnung einer Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO ist das Begründen neuer freiwilliger Leistungen unzulässig. Damit ist eine Förderung gegenüber dem genannten Träger ausgeschlossen.

Nachstehend die Antworten zu den in der Ausschusssitzung am 4.2.2021 mündlich gestellten Anfragen zum Änderungsantrag:

Menschen ohne Krankenversicherung erhalten in Deutschland medizinische Leistungen, sofern sie notwendig sind. Auch Beratungsleistungen für alle Personengruppen werden in Halle (Saale) durch verschiedene Institutionen und Einrichtungen inkl. eines Sprachmittler-Pools angeboten. Das gilt für EU-Ausländer*innen ohne Versicherungsschutz, wohnungslose Menschen, ehemalige Inhaftierte, Personen ohne geklärten Aufenthaltsstatus und auch für Personen, die selbstständig waren und ohne Versicherungsschutz sind.

Der eingereichte Förderantrag von Medinetz zielt wesentlich auf Personalkosten für eine 0,65 Vollzeitstelle und anteilige Sachkosten für Miete und Sprachmittlung ab. Die Absenkung der Finanzierungssumme auf 6.000 € im Änderungsantrag und deren Verwendung wurden mit anteiliger Finanzierung von Sachkosten - Miete, Dolmetscherleistungen und Beratung - angegeben.

Der Ausschuss begehrt Auskunft zu den Auswirkungen für die betreffenden Projekte, die zur Deckung der Zuwendungssumme benannt wurden. Die Verwaltung ist nicht in der Position, abschließend einzuschätzen, welche Auswirkungen die Minderung der beantragten Summen für die einzelnen Projektumsetzungen haben. Die Träger wurden diesbezüglich angefragt und haben folgende Stellungnahmen eingereicht:

a) Projekt „Angekommen – Angenommen 2021 – Brücken bauen“

Der Förderverein der Deutschen aus Russland - Sachsen-Anhalt e. V. schätzt ein, dass das Projekt mit einer Förderung von 2.000 € nicht durchzuführen ist.

Das Projekt ist nicht neu. Die Förderung für das Jahr 2020 unterblieb, da die Beantragung durch den Verein verspätet erfolgte. Unter Corona-Bedingungen konnte das Projekt in 2020 zwar aufrechterhalten werden, jedoch ohne Förderung auch in diesem Jahr müsste es eingestellt werden. Bereits mit der Absenkung auf 5.000 € kann das Projekt nur in eingeschränkter Form weitergeführt werden.

b) Projekt „Ambulante Betreuung und Begleitung von Familien“

Das Ambulante Kinder- und Jugendhospiz Halle wird über Einsparungen im Sachkostenbereich versuchen, die Minderung auszugleichen.

Zur Finanzierung der Personalstellen durch die Krankenkasse:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Personalstellen wird den Mitgliedern des SGGA als Anlage zur Verfügung gestellt (siehe Auskünfte der Träger). Es ist ersichtlich, dass eine bestimmte Ausbildung der Mitarbeiter/innen Voraussetzung ist. Liegt diese nicht vor, ist durch Aus- und Weiterbildung die Voraussetzung zu schaffen. Die eingestellte Mitarbeiterin zur Elternzeitvertretung erfüllte diese Vorgaben nicht umfänglich. Aufgrund der Pandemie fanden in 2020 nur bedingt Weiterbildungsveranstaltungen statt, so dass der geforderte Nachweis nicht vorlag. Da die Voraussetzungen für die Förderung der Elternvertretung nicht vorlagen, erstattet die Krankenkasse die Personalkosten nicht.

Die Finanzierung durch die Krankenkasse erfolgt nicht stellenbezogen, sondern ist an die fachlichen Voraussetzungen des Personals und weitergehend an Leistungsinhalte geknüpft - siehe § 6 (2) der Rahmenvereinbarung -. Als Grundlage einer Zahlung wird jeweils das Vorjahr herangezogen.

Zwischenzeitlich ist die Mitarbeiterin aus der Elternzeit zurückgekehrt. Das für 2021 zu zahlende Gehalt kann jedoch erst in 2022 bei der Antragstellung für eine Förderung durch die Krankenkasse berücksichtigt werden.

Im Anhang wir die Erläuterung der Leiterin des Ambulanten Kinder- und Jugendhospiz Halle zur Verfügung gestellt.

c) Projekt „Cool TOUR inklusiv 4,0“

Der Träger - Mit Handicap leben e. V. - informiert, dass mit einer Minderung der Fördersumme das Projekt nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt werden kann. Da durch die Pandemiesituation bereits Einnahmen entfallen, sind 1.000 € für den Verein nicht zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass maximal eine Absenkung von 100 € zumutbar wäre.

Auch unter Betrachtung dieser fachlichen Prüfung lehnt die Verwaltung den Änderungsantrag ab.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Anlage:

Auskünfte der Projektträger

Sehr geehrte Frau Winter,

wir haben eine neue Kollegin und die Krankenkasse übernimmt prinzipiell die Kosten im ersten Jahr nicht. D.h. erst wenn alle Bedingungen aus der Rahmenvereinbarung erfüllt sind.

Ich sende Ihnen hier noch mal die entsprechenden Paragraphen mit. Das letzte Jahr war für uns alle eine große Herausforderung und so wie es bis jetzt aussieht, wird es auch in diesem Jahr nicht viel besser. Wir werden versuchen das Geld bei den Sachkosten einzusparen und danken, dass nicht noch mehr gekürzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Werneburg

Leitung

Nach der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 7 SGB V werden Koordinatorinnen erst gefördert, wenn

§ 5 Personelle Mindestvoraussetzungen

1) Der ambulante Hospizdienst beschäftigt mindestens eine fest angestellte fachlich verantwortliche Kraft, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:
a) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung sowie "Altenpflegerin/Altenpfleger" entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 25.08.20031
b) Mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf nach erteilter Erlaubnis nach Buchstabe a)

c) Abschluss einer Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme für Pfle-gende2 (Curriculum Palliative Care; Kern, Müller, Aurnhammer, Bonn oder andere nach Stundenzahl und Inhalten gleichwertige Curricula). Für ambulante Kinderhospizdienste ist der Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care-Weiterbildung (Curriculum Pädiatrische Palliative Care, oder andere nach Stundenzahl und Inhalt gleichwertige Curricula) nachzuweisen. Fachkräfte, die bereits eine Palliative Care-Weiterbildung absolviert haben, müssen das Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care (40 Stunden) nachweisen3

d) Nachweis eines Koordinatoren-Seminars4 (40 Stunden)
e) Nachweis eines Seminars zur Führungskompetenz (80 Stunden)

(2) Andere Personen können die fachliche Verantwortung übernehmen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit; andere abgeschlossene Studiengänge oder Berufsausbildungen sind im Einzelfall zu prüfen
b) Mindestens dreijährige der Ausbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit nach Buchstabe a)
c) Abschluss einer Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme für nicht Pflegende[2] (Curriculum Palliative Care; Kern, Müller, Aurnhammer, Bonn oder andere nach Stundenzahl und Inhalten gleichwertige Curricula). Für ambulante Kinderhospizdienste gilt § 5 Abs. 1 Buchstabe c) entsprechend
d) Nachweis eines Koordinatoren-Seminars[4] (40 Stunden)
e) Nachweis eines Seminars zur Führungskompetenz (80 Stunden).

(3) Scheidet die verantwortliche Fachkraft des Hospizdienstes aus und wird diese Stelle mit einer Fachkraft neu besetzt bzw. wird bei Neugründung eines Hospizdienstes eine Fachkraft eingestellt, die die in Abs. 1 Buchstabe d) und/oder e) und Abs. 2 Buchstabe d) und/oder e) genannte(n) Voraussetzung(en) nicht erfüllt, ist die Erfüllung der fehlenden Voraussetzung(en) spätestens zum Ablauf des 12. Monats nach dem Ausscheiden bzw. bei Neugründung nachzuweisen. Kann der Hospizdienst diesen Nachweis nicht führen, endet die Förderung.

§ 6 regelt die Förderung

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss** zu den Personalkosten der Fachkräfte

§6 (2)
(2) Der Förderbetrag wird auf Grundlage von Leistungseinheiten ermittelt. Die Leistungseinheiten des einzelnen ambulanten Hospizdienstes errechnen sich, indem die Anzahl der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen mit dem Faktor 2 und die Anzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen mit dem Faktor 4 – in Kinderhospizdiensten mit dem Faktor 5 multipliziert und anschließend addiert werden. Je Versichertem und Hospizdienst kann nur eine Sterbebegleitung in die Förderung einfließen. Bei Kinderhospizdiensten werden zusätzlich zu den im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen auch die am 31.12. des Vorjahres noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen in die Förderung einbezogen, sofern diese Sterbebegleitungen vor dem 01.11. des Vorjahres begonnen haben. Die Anzahl der einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen und deren Teilnahme an einem Befähigungskurs nach § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung sind von Seiten des ambulanten Hospizdienstes durch Vorlage der in der Anlage 1 beigefügten Erklärungen der ehrenamtlichen Personen glaubhaft zu machen. Nachweise über deren Teilnahme an dem o. g. Befähigungskurs sind nach Anforderung vorzulegen. Die geleisteten Sterbebegleitungen sind versicherten-bezogen nachzuweisen.

Hierzu stellen die ambulanten Hospizdienste den einzelnen Krankenkassen entsprechend der Kassenzugehörigkeit mit dem Förderantrag eine Aufstellung der jeweils begleiteten Versicherten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Beginn und Ende der Sterbebegleitung zur Verfügung. Es wird empfohlen, diese Angaben auf dem in der Anlage 2 beigefügten Mustervordruck zu übermitteln. Ist im jeweiligen Bundesland bzw. Landesteil eine für die Durchführung der Förderung kassenartenübergreifend zuständige Stelle bestimmt, ist dieser Stelle mit dem Förderantrag zusätzlich die Information über die Gesamtzahl der geleisteten Sterbebegleitungen differenziert nach Kassenarten zu übermitteln.

(3) Der Förderbetrag je Leistungseinheit beträgt 11 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Er ist insgesamt auf die in Abs. 1 genannten Personalkosten des ambulanten Hospizdienstes begrenzt.

(4) Die Förderung erfolgt für das Kalenderjahr. Die Anträge auf Förderung nach dieser Rahmenvereinbarung sind bis zum 31.03 des laufenden Kalenderjahres an die Krankenkassen bzw. die von ihnen bestimmte Stelle zu richten. Die Krankenkassen bzw. die von ihnen bestimmte Stelle prüfen nach dieser Rahmenvereinbarung die Voraussetzungen für die Förderung, ermitteln die Förderbeträge und zahlen diese bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres aus.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.
Tel. 0345 95898609 oder 0176 83274302
Mit freundlichen Grüßen
Bettina Werneburg

Winter, Annerose

Von: Olga Ebert <ebert.vdr@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2021 19:38
An: Winter, Annerose
Betreff: Antrag auf Förderung in 2021

Sehr geehrte Frau Winter,

der Vorstand unseres Vereins hat die Durchführung dieses Projektes mit Gesamtfinanzierung von 2.000,00 Euro, nach sorgfältiger Berechnung und Prüfung als nicht durchführbar befunden.

Die angegebenen Gesamtkosten von 10.000,00 Euro waren genau kalkuliert, damit die Ziele und Vorhaben des Projektes erreicht werden können.

In dieser besonderen Zeit, nach hoffentlich baldigem Ende des Lockdowns, ist die Nachfrage bei Migranten nach dem Projekt im vollem Umfang enorm groß.

Ich hoffe mit diesen Zeilen bei dem Ausschuss Gehör zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Olga Ebert

Olga Ebert
Vorsitzende
Förderverein der Deutschen aus Russland-Sachsen-Anhalt e.V.
Zur Saaleaue 51 A
06122 Halle (Saale)
Tel.: 0345 / 1 35 46 76
Mobil: 0176 / 63 21 40 54

Winter, Annerose

Von: DanielaBoel.MHL-Halle@gmx.de
Gesendet: Montag, 8. Februar 2021 21:19
An: Winter, Annerose
Betreff: Förderantrag

Sehr geehrte Frau Winter,

wir haben, wie telefonisch besprochen, unseren Förderantrag nochmals auf Einsparmöglichkeiten geprüft.

Auf Grund der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Mehraufwendungen, sehen wir keine Möglichkeit den Betrag des Förderantrags um 1000 Euro zu senken. Sollte eine Kürzung erfolgen, sehen wir keine Möglichkeit, das Projekt in dem geplanten Umfang durchzuführen. Durch die derzeitig besonders schwierigen Möglichkeiten Spenden einzuweben ist die Bezahlung der Miete für unsere Begegnungsstätte eine große Herausforderungen. Die Förderung von Seiten der Stadt ist für uns sehr wichtig. Eine Absenkung um einhundert Euro ist die maximale Einsparung die wir ohne Beitragserhöhung für unsere zum Teil wirtschaftlich schwachen Mitglieder ermöglichen können. Wir wissen das es auch für die Stadt Halle schwere Zeiten sind, bitten aber für Verständnis für unsere Situation. Wir werten die Unterstützung durch die Stadt als besondere Anerkennung unserer ehrenamtlichen Arbeit und danken für die positive Begleitung durch Sie.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Böl
Mit Handicap leben e. V.